

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH für das
Geschäftsjahr 2016

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der Geschäftsführung der GKT wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Ziel:

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der GKT.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT wird die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung. Die swt werden in der Gesellschafterversammlung der GKT von ihrer Geschäftsführung vertreten. Ein Geschäftsführer ist gleichzeitig auch Geschäftsführer der GKT. Hieraus kann ein Interessenskonflikt entstehen.

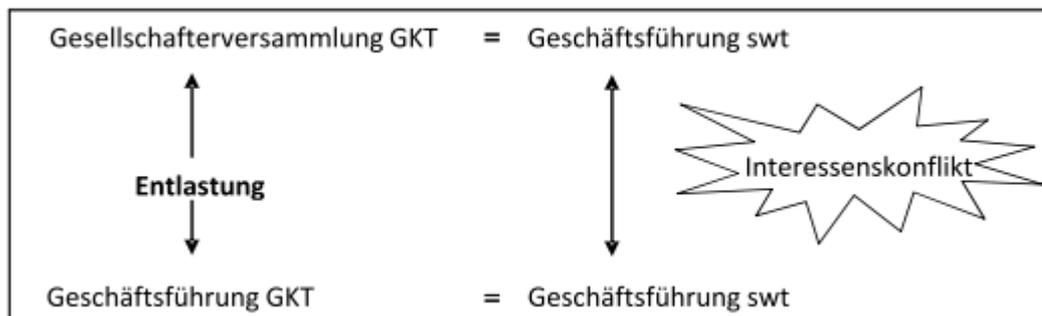
2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2016 der GKT GmbH vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags wurde der Überschuss des Jahres (374.516 Euro) zum 31.12.2016 vollständig an die Gesellschafterin Stadtwerke Tübingen GmbH abgeführt, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2.2 Entlastung der Geschäftsführung der GKT

Wie oben dargestellt kann sich bei der Entlastung der Geschäftsführung ein Interessenskonflikt ergeben. Deshalb soll aus Transparenzgründen ein Weisungsbeschluss der Geschäftsführung der GKT von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen für die Entlastung eingeholt werden.



3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

Die Stadt kann so als Gesellschafterin einen möglichen Interessenskonflikt der Geschäftsführer vermeiden und sie von neutraler Seite zur Entlastung der Geschäftsführung der GKT autorisieren.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung Geschäftsführung des GKT der Gesellschafterversammlung der GKT. Diese Variante hebt den Interessenskonflikt nicht auf.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine.

